

Friedrich Mecklenburg-Schwerin, Herzog

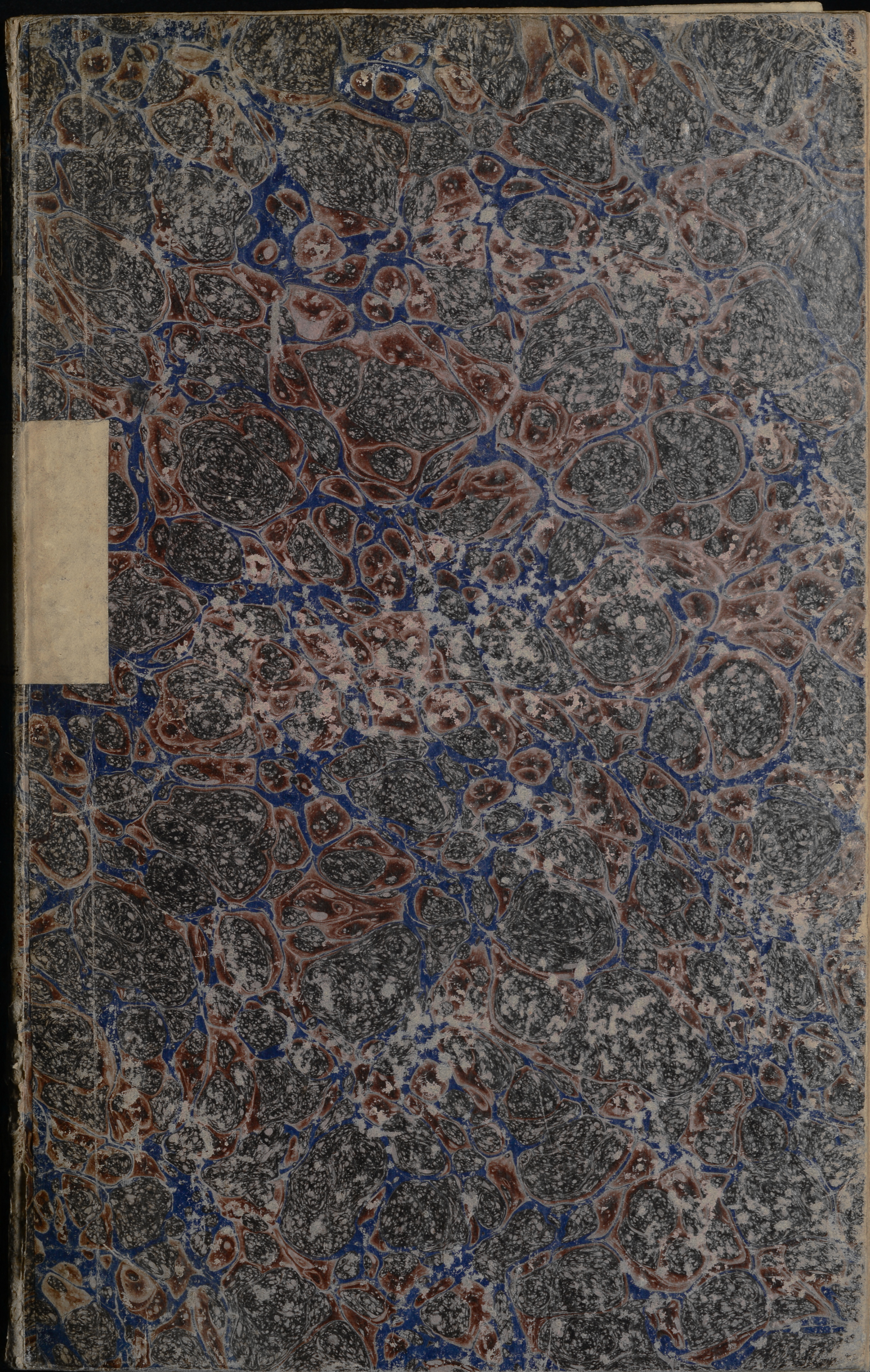
**Herzoglich-Mecklenburgisches Contributions-Edict, wornach in den
Ritterschaftlichen- und Kloster- Rostocker- Districts, auch Städtischen
Cämmerey- und Oeconomie-Gütern die diesjährige Contribution zu erlegen :
Schwerin, den 3ten December 1782**

Schwerin: Gedruckt bey Wilh. Bärensprung, [1782?]

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn873217373>

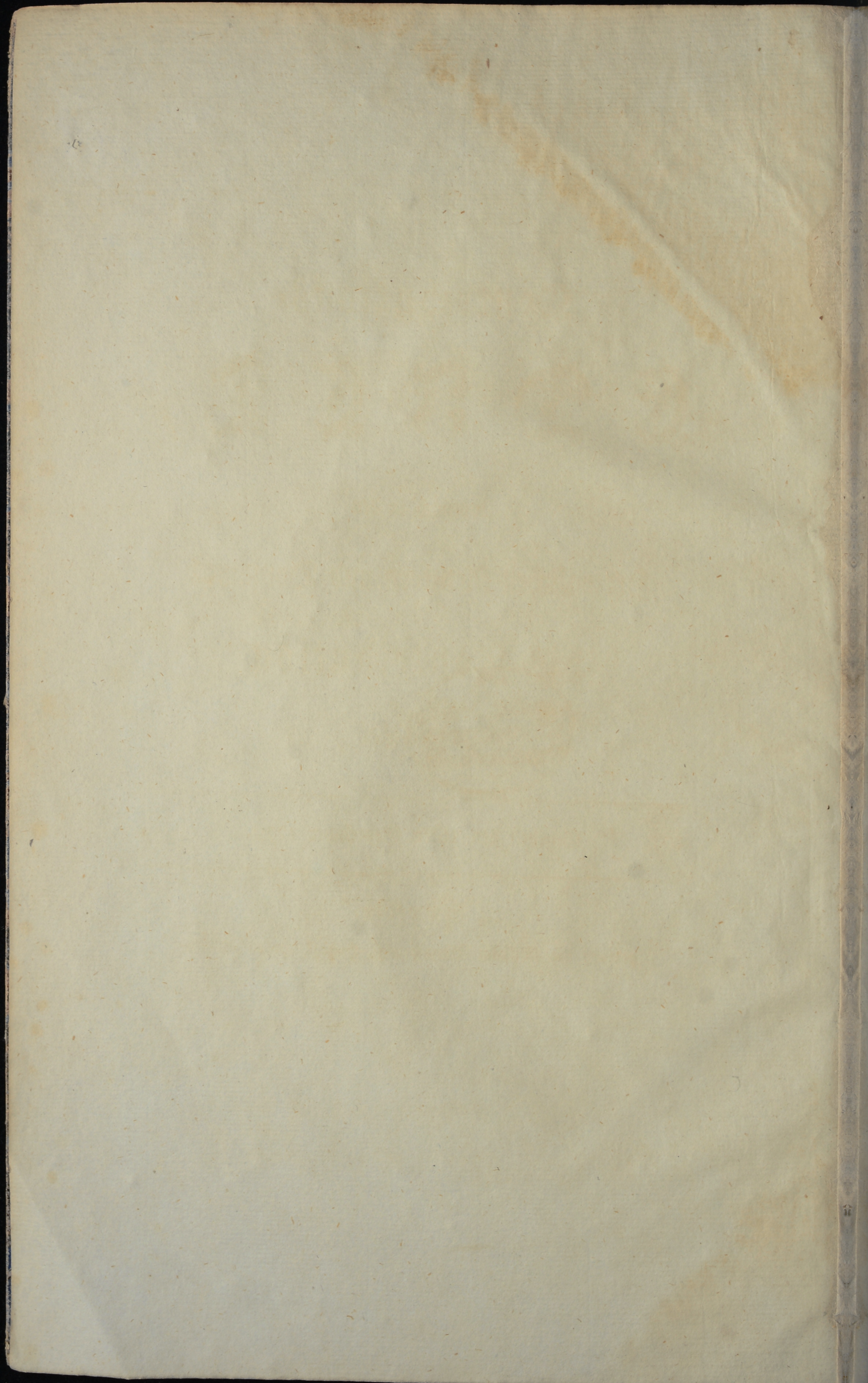
Druck Freier  Zugang





Mk - 6231(3)

~~Mk - 79(2)~~



Herzoglich-Mecklenburgisches
Contributions-Edict,

wornach in den

Ritterschaftlichen- und Kloster-

Rostocker-Districts,

auch

Städtischen

Cammeren- und Deconomie-Gütern

die diesjährige

Contribution

zu erlegen.

Schwerin, den 3ten December 1782.

Gedruckt bey Wilh. Vatersprung, Herzogl. Hofbuchdrucker.

Handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

Handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

Handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

Handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

Handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

Handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

Handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

Handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

Handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

Handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

Handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

Handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

Friederich,

von Gottes Gnaden
Herzog zu Mecklenburg,
Fürst zu Wenden, Schwerin und Raseburg,
auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock
und Stargard Herr, ꝛ. ꝛ.

Fügen, nächst Entbietung Unsers gnädigsten Grusses, denen von der Ritterschaft, Bürgermeistern, Richtern und Räten in Unsern Städten, und insgemein allen und jeden Unsern Unterthanen und Landes-Einwohnern hiemit zu wissen: Nachdem Wir auf dem diesjährigen allgemeinen Landtage zu Malchin, die ordentliche Landes-Contribution zu Garnisons- Fortifications- und Legations-Kosten, zu Reichs-Deputations- und Krajs-Tägen, auch Cammer-Zielern, für dieses Jahr, nach Inhalt des unterm 18ten April 1755. errichteten Landes-Grund-Gesetzlichen Erb-Vergleichs, Unserer getreuen Ritter- und Landschaft haben verkündigen lassen; So hat sich selbige zur Erlegung solcher Contribution in Unterthänigkeit so schuldig als bereit

erkläret, auch Uns zu dem Ende den im besagten Erb-
 Vergleich vestgesetzten Modum contribuendi zu Unserer
 Landesfürstlichen Approbation submissesst vorgelegt, mit
 hinzugefügter Bitte, Wir gerubeten die Contributions-
 Edicte fordersamst Landesherrlich zu publiciren, und
 solche zugleich auch auf die für diesmal nöthig gewor-
 dene Verhöhung der Hufensteuer zu den ordentlichen Ne-
 cessarien von 1 Rthlr. 40 fl. für jede Hufe, gnädigst mit
 zu erstrecken.

Wann Wir nun, solchem Gesuch in Gnaden Gehör
 gebend, nicht allein die zu erlegende ordentliche Landes-
 Contribution mit Neun Reichsthalern Neuer Zwdr., son-
 dern auch die bewilligten Necessarien, mit Einem Reichs-
 thaler vierzig Schillingen von jeder steuerbaren Hufe, so
 wohl in den Ritterschaftlichen- und Kloster-, als in den
 Rostocker Districts-, Städtischen Cämmerey- und Deco-
 nomie-Gütern, nach Vorschrift der publicirten neuen
 Hufen-Catastrorum, Kraft dieses, Landesherrlich ver-
 kündiget und ausgeschrieben haben wollen: So haben
 alle und jede steuerpflichtige Untertanen und Landes-
 Eingeseffene in obbenannten Gütern folgendermassen
 zu steuern:

	Rthlr.	fl.
Eine volle Hufe	10	40
Eine halbe Hufe	5	20
Eine viertel Hufe	2	34

Diese Hufensteuer soll in Neuen Zwey- Dritteln erleget,
 von mehrgedachten Gütern und Dörfern vierzehn Tage
 vor Weyhnachten in den Landkasten gebracht, und in
 zweyen Terminen, als auf Weyhnachten dieses, und
 auf Fastnacht künftigen Jahres, an Unsre Renterey
 bezahlet werden.

Weil aber durch dasjenige, was vorstehender-
 maassen auf die zum Ritterschaftlichen Catastro steuern-
 den Hufen geleet worden, das Contributions-Quan-
 tum,

tum, welches Uns Unsre getreue Ritterschaft durch den unterm Dato Schwerin, den 22. September 1762. getroffenen Neben-Vergleich und dessen 4. §. submissivst garantiret hat, nicht aufkommt; So haben Wir zwar gnädigst nachgegeben, daß Unsre Ritterschaft für dieses Jahr den Landkasten durch anderweitige Mittel zu dieser Zahlung in den Stand setzen möge; behalten Uns aber für die Zukunft der Repartition auf die Hufen halber, auf anderweitige unterthänigste Anträge, nach Befinden, Unsre specielle Landes-Fürstliche Genehmigung darüber hiedurch ausdrücklich vor.

Hienächst steuren die, in gesammten vorbeschriebenen Gütern und Dörfern, auffer den Hufen wohnende freye Leute, nach der, zwischen Uns und Unserer Ritter- und Landschaft in dem Erb-Vergleich vestgesetzten Norm folgendergestalt:

	Rtblr.	fl.
1) Die Glashütten, Meister, oder Vice-Meister	20	
2) Die Glashütten-Gesellen	4	
Wenn der Grundherr selbst Glasmeister ist, so giebt er nichts. Ein Geselle aber das obbenannte.		
3) Die Kessel- und Sensen-Träger	6	
Deren Gesellen	2	
Deren Jungen	1	
4) Ein Handwerksmann	2	24
5) Die Papiermacher	4	
6) Die Müller, sie seyn Korn-Walk, Graupen-Grüb-Stamp, und Schneide, u. Pacht, oder Erb-Müller	3	
7) Ziegel-Kalk- und Potasch-Brenner	3	
8) Theer-Schwäler	3	
9) Salpeter-Sieder	3	
10) Molden- und Stabholz-Hauer	3	
11) Spon-Reisser	3	
12) Lementier	3	
13) Säger	3	
14) Decker	3	
15) Teich- und andere Gräber	3	
	Wenn	

	Rthlr.	fl.
Wenn diese von N. 7 bis 15 Benannte, als Handwerker in den Gütern leben, freye und nicht unterthänige, und zum Gute gehörige Leute sind.		
16) Künstler und Schulmeister, wenn sie ein Handwerk treiben, steuern von ihrem Handwerk	2	
17) Eine Grüz-Querre, so nicht auf adelichen Höfen oder in den Mühlen ist	5	
18) Ledige und freye Mannspersonen, wenn sie dienen können und nicht wollen	4	
19) Ledige und freye Weibspersonen, wenn sie dienen können und nicht wollen	2	
20) Die Pacht-Fischer	2	
21) Die Pensionarien von ihrem Eigenthum, als eine ordentliche Kopfsteuer	10	
22) Die Holländer	5	
23) Die Pacht-Schäfer	3	
24) Die Kruglagen Inhaber	2	24

Bei allen diesen Personen, welche lediglich von ihrem Kopf steuern, wird vestgesetzt:

a) Wenn der Müller gleich ein Handwerk, oder zwei oder mehr Mühlen gepachtet hat, zahlet er doch nur einmal.

b) Ein Krüger zahlet, wenn er ein Handwerk treibet, als ein Handwerker einmal, oder wenn er zugleich Holländer ist, einmal als Holländer.

c) Ein Holländer, wenn er zugleich Schäfer ist, steuret einmal als Holländer.

d) Die Pächter, wenn sie zugleich zwey oder mehr Güter und Höfe in Pacht haben, steuern doch nur einmal.

e) Die Pächter, welche nur Bauer-Hufen gepachtet, geben nichts, weil sie nicht als Pächter, sondern als Hufner angesehen werden, und von den Hufen steuern müssen.

Vorstehende Steuern sollen durch Ritter, und Landschaft und übrige Eigenthümer und Inhaber eines jeden Guts, von den vorbenannten Guts-Einwohnern in couranter gängiger und gebiger Münze gehoben, mit gedoppelter von den Guts-Herrn und Eigenthümern selbst oder deren Administratoren, oder von den Pächtern eigenhändig unterschriebener wahrhafter Specification, in dem oben gesetzten Termino in den Landkasten gebracht, und von daraus, nebst der Hufen-Steuer, unter Abgebung vorbeschriebener richtiger Specification, an Unsre Kammerey entrichtet werden.

In Ansehung der Städtischen Contribution, behält es bey demjenigen, was in dem Eingangs angezogenen Erb-Vergleich vom

vom 18ten April des 1755ten Jahrs, vom §. 47 bis 68 zwischen Uns und Unserer getreuen Ritter- und Landschaft verglichen und festgesetzt, mithin in buchstäblicher Conformität desselben, bereits mittelst Edicts vom 1sten October besagten Jahres, öffentlich zu jedermanns Wissenschaft und Nachachtung verkündigt ist, sein Bewenden.

Es wird aber die aus Unseren Städten, nach solchem Vergleich und Edict aufkommende Contribution, nicht in den Landkasten gebracht, sondern unmittelbar von Unserer Cammer wahrgenommen.

Im übrigen sollen die §§. 85. und 86. des mehr angezogenen Erb- Vergleichs anhero wörtlich wiederholet seyn.

Ob auch gleich der Betrag der diesjährig- und fünftigen Contribution aus den Kloster- Gütern, den Dörtern Unsers Rostockischen Districts, auch den Städtischen und Oeconomie- Dörfern, in den Landkasten gehet: So wird Uns doch derselbe nach Vorschrift des 93ten §. des Erb- Vergleichs in den vorhin festgesetzten beyden Terminen, gleich der Ritterschaftlichen Contribution, nebst der Steuer der Leute auffer den Hufen, specificce besonders entrichtet.

Wir gebieten und befehlen demnach männiglichem, daß ein jeder das Seinige, und zwar bey Strafe der auf des Säumigen Schaden und Unkosten unfehlbar ergehenden Execution, vorgeschriebenermaassen entrichten soll.

Urkundlich haben Wir dieses Contributions- Edict mit Unserm Handzeichen und Insiegel gewöhnlichermaassen zu publiciren befohlen. Gegeben auf Unserer Bestung Schwerin, den 3ten December. 1782.

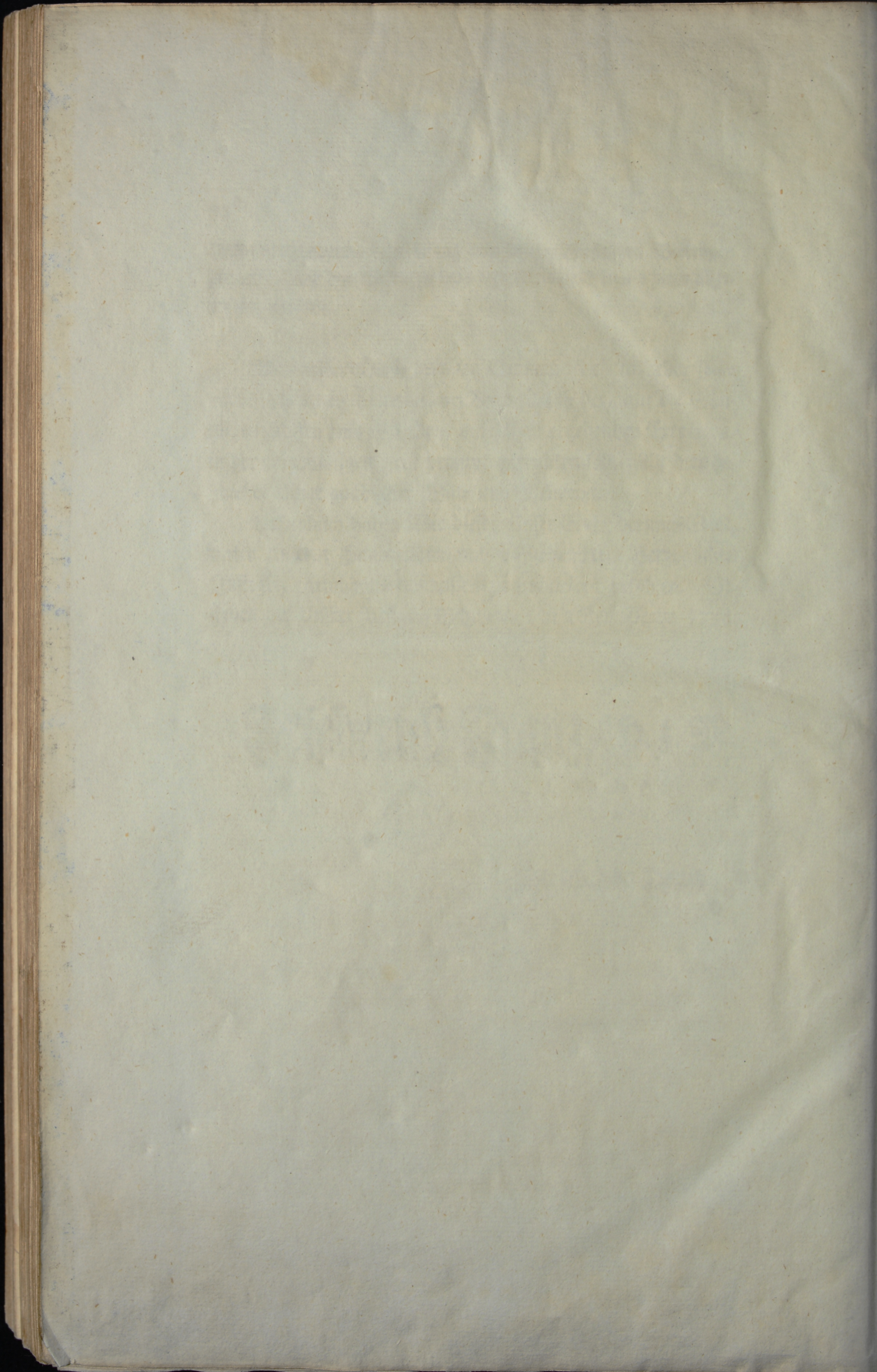
Friederich, S. z. M.

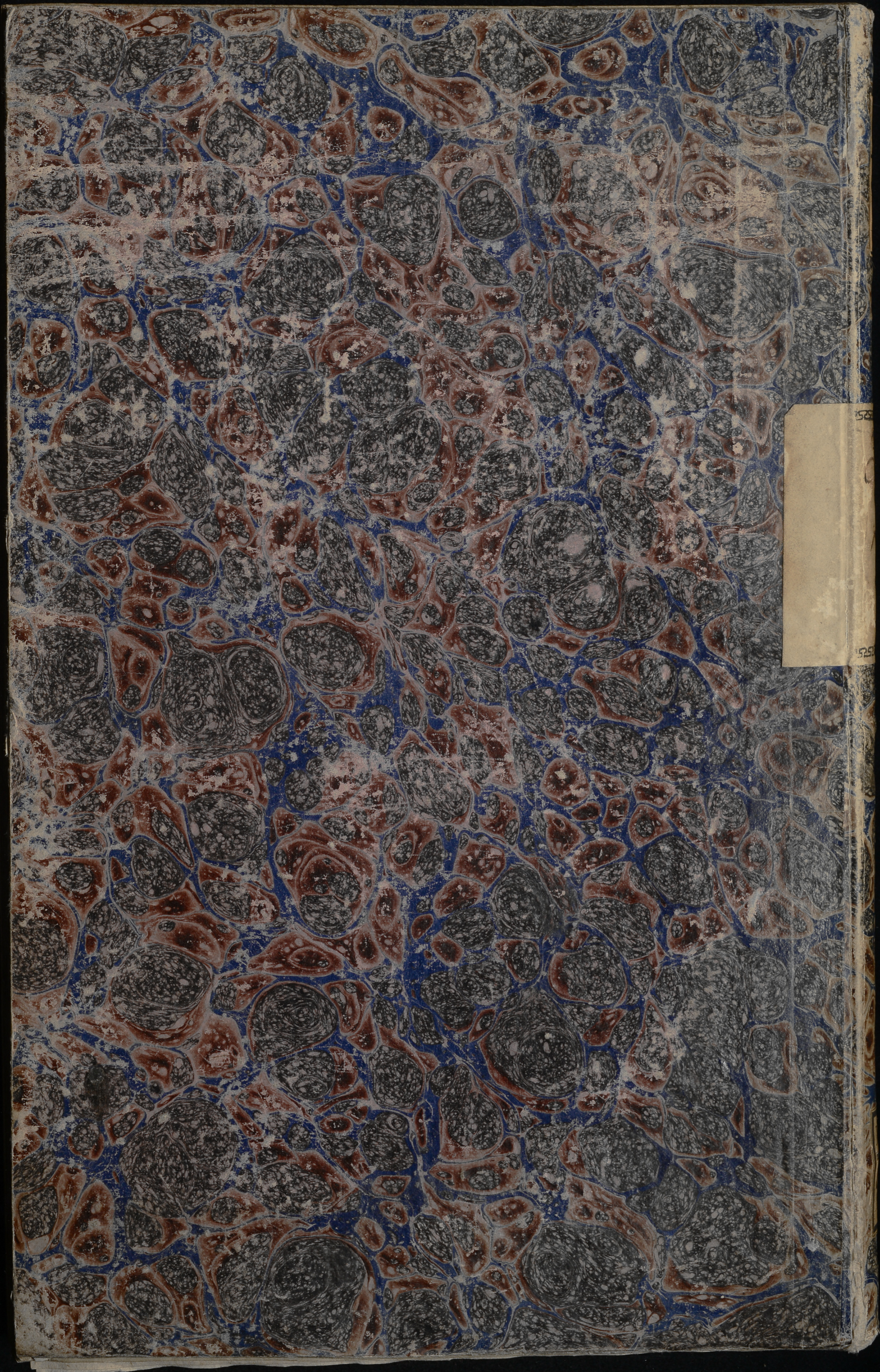


von dem 17ten bis 27ten Jahre, von 1744 bis 1754
nach dem 17ten Jahre, von 1754 bis 1764
nach dem 17ten Jahre, von 1764 bis 1774
nach dem 17ten Jahre, von 1774 bis 1784
nach dem 17ten Jahre, von 1784 bis 1794
nach dem 17ten Jahre, von 1794 bis 1804
nach dem 17ten Jahre, von 1804 bis 1814
nach dem 17ten Jahre, von 1814 bis 1824
nach dem 17ten Jahre, von 1824 bis 1834
nach dem 17ten Jahre, von 1834 bis 1844
nach dem 17ten Jahre, von 1844 bis 1854
nach dem 17ten Jahre, von 1854 bis 1864
nach dem 17ten Jahre, von 1864 bis 1874
nach dem 17ten Jahre, von 1874 bis 1884
nach dem 17ten Jahre, von 1884 bis 1894
nach dem 17ten Jahre, von 1894 bis 1904
nach dem 17ten Jahre, von 1904 bis 1914
nach dem 17ten Jahre, von 1914 bis 1924
nach dem 17ten Jahre, von 1924 bis 1934
nach dem 17ten Jahre, von 1934 bis 1944
nach dem 17ten Jahre, von 1944 bis 1954
nach dem 17ten Jahre, von 1954 bis 1964
nach dem 17ten Jahre, von 1964 bis 1974
nach dem 17ten Jahre, von 1974 bis 1984
nach dem 17ten Jahre, von 1984 bis 1994
nach dem 17ten Jahre, von 1994 bis 2004
nach dem 17ten Jahre, von 2004 bis 2014
nach dem 17ten Jahre, von 2014 bis 2024

Frederick

(12)





29) Bei vorkommenden Mißverständnissen, Differenzen und Beschwerden einzelner Contribuenten, Unsern Beamten in Erhebung der edictmäßigen Beiträge durch Suspensiv-Berordnungen ohne Noth die Hände nicht binden wollen, vielmehr soll die Zahlung, unbeschadet der eventuellen Restitution, unweigerlich und unhinterstellig von den Debeten edictmäßig geleistet werden.

Wir gebieten und befehlen demnach: daß ein jeder seine beschriebenen Beiträge, bei Vermeidung der, auf des Säulen Schaden und Kosten, unfehlbar ergehenden Execution, der edictmäßigen Frist prompt entrichten soll. An dem gehet Unser gnädigster Wille und Meinung.

Urkundlich haben Wir dieses Unser Einforderungs-Edict, mit Unserm Handzeichen und aufgedrucktem Herzoglichen Siegel, gewöhnlichermaassen zu publiciren befohlen. Gegeben auf Unserer Bestung Schwerin den 15ten Decbr. 1798.

Friederich Franz, S. z. M.



St. W. von Detwig.

